

GEWALTSCHUTZKONZEPT

DER FREIE WALDORFSCHULE BACKNANG



**FREIE
WALDORFSCHULE**
BACKNANG

Wofür ein Schutzkonzept?

Der Grundsatz der Waldorfpädagogik ist die Achtung der Würde des Menschen, Gewaltfreiheit und die Erziehung zu einer freien Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erziehung ohne Gewalt. Die Freie Waldorfschule Backnang will für Kinder und Jugendliche ein Schutzraum sein, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Wir, alle erwachsenen Mitarbeiter:innen der Schule verpflichten uns, Bedingungen zu schaffen, welche das Risiko, hier als Schülerinnen und Schüler Gewalt zu erleben, minimieren, Missstände erkennbar machen und bei Vorfällen sicherstellen, dass diese aufgearbeitet werden. Hierfür sind Transparenz, Verantwortungsübernahme und das Bewusstsein über das eigene Wirken unabdingbar.

Mit dem Schutzkonzept verschriftlichen wir diese Haltung, die wir in der Praxis leben und leben wollen. Es bietet klare Orientierung und Handlungsanweisungen für den Notfall, um zügig und sachgerecht zu reagieren. Das Schutzkonzept ersetzt somit keine allgemeinen Verhaltens- und Umgangsformen an unserer Schule, viel mehr sollen durch Vorgaben und definierte Zuständigkeiten Schüler:innen geschützt und Betroffene unterstützt werden. Dazu fordern wir uns gegenseitig auf, Gewalt und Missbrauch aktiv zu verhindern und in Verdachtsfällen zu handeln. Hierfür und zum Wohl unserer gesamten Schulgemeinschaft kooperieren wir konstruktiv untereinander.

Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt	
2 Definition – was ist Gewalt	1
3 Formen von Gewalt	1
3.1. Körperliche Gewalt	1
3.2. Psychische Gewalt	1
3.3. Strukturelle Gewalt	2
3.4. Soziale Gewalt	2
3.5. Sexualisierte Gewalt	2
3.6. Materielle Gewalt	2
3.7. Grenzverletzungen	2
3.8. Stalking / Cyber-Stalking	3
3.9 Mobbing / Cyber Bullying	3
3.10. Rituelle Gewalt	3
3.11. Haltung – „Der Ton macht die Musik“	3
4 Die Vertrauensstelle	4
4.1. Ansprechstellen der Schule	4
4.2. Aufgabe der Vertrauensstelle	4
4.3. Erreichbarkeit der Vertrauensstelle	7
4.4. Interne Kooperation	7
5 Interventionsablauf bei Kindeswohlgefährdung	8
5.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	9
5.2. Schutzauftrag der Schule	9
5.3. Vorgehenshinweise bei Verdacht oder Kenntnis von (sexuellem) Übergriff im Umfeld	10
5.4. Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff durch Mitarbeiter:innen der Schule	11
5.5. Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff im außerschulischen Bereich	12
5.6. Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff von Kindern und Jugendlichen untereinander	12
5.7. Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg:innen, Kinder und Jugendliche, Eltern)	13
6 Code of Conduct - Der Verhaltenskodex der Freien Waldorf-schule Backnang	14
6.1. Erläuterungen zum Code of Conduct	15
7 Verhaltensampel	16
8 Externe Anlaufstellen	17
9 Gesetzesgrundlage	18
10 Meldung eines Vorfalls Kopiervorlage	19

1 Definition - was ist Gewalt?

Gewalt bedeutet die Ausübung von Zwang. Sie dient der Demonstration und dem Gewinn von Macht und richtet sich gegen einen Menschen oder eine Gruppe. Sie manifestiert sich auch und oft in unabsichtlicher oder unbewusster Wirkung bei Betroffenen und nicht nur in der Intention einer Handlung. Gewalt nimmt entweder unbeabsichtigt und fahrlässig körperliche oder seelische Verletzung des Menschen oder der Gruppe in Kauf oder zielt bewusst absichtlich und willentlich darauf ab. Gewalt dient dazu, den eigenen Willen einer anderen Person oder Gruppe aufzuzwingen.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem einer Schule innewohnenden Machtgefälle. Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen befinden sich gegenüber Schüler:innen auf verschiedenen Ebenen in Bezug auf Macht, Kognition und Wissen. Aus dieser natürlichen, biologisch und strukturell-organisatorisch bedingten Hierarchie heraus kann schnell, unabsichtlich und unerwartet aber auch absichtlich, durch ausnutzen derselben, Gewalt entstehen. Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch absichtlich oder unabsichtlich, fahrlässig oder gezielt verletzt wird.

2 Formen von Gewalt

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen. Sie kann von einzelnen Personen, aber auch von Personengruppen, Institutionen und strukturellen Bedingungen ausgehen. Sie kann sich gegen einzelne Menschen (verbal und nonverbal) richten oder auch gegen bestimmte Gruppierungen sowie Sachen und Gegenstände. Die folgende Liste der Formen von Gewalt dient der Veranschaulichung und Vereinfachung. In der Realität wirken diese Faktoren zusammen.

2.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt richtet sich gegen den physischen Körper eines Menschen. Sie ist die bekannteste und offensichtlichste Form von Gewalt. Hierzu gehören zum Beispiel: Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, übergriffiges Anfassen, aus- und einschließen, Angriffe mit Waffen

aller Art und/oder mit Gegenständen, unerwünschte Berührungen und Freiheitsentzug.

2.2 Psychische Gewalt

Sie richtet sich gegen die seelische Integrität und Freiheit einer Person und entfaltet

ihre volle Wirkung erst durch die Interpretation und das Erleben Betroffener. Zum Beispiel: Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Manipulation des freien Willens, Lächerlich machen und Erniedrigen, moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung und Parentifizierung.

2.3 Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt entsteht durch gewalttätige Normen und kollektive Verhaltensweisen in Systemen und deren Duldung und Normalisierung. Zum Beispiel: Konformitätszwänge, Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, unbeabsichtigte oder willentliche Verletzung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte.

2.4 Soziale Gewalt

Soziale Gewalt findet im sozialen Gefüge statt und betrifft den Umgang mit anderen Menschen. Zum Beispiel kann dies sein: Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, inhaltliche Überprüfung digitaler Endgeräte und sozialer Netzwerke, das nicht gestattete Verbreiten von (mutmaßlich) sensiblen Informationen oder von Verleumdung.

2.5 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei anzüglichen Blicken und bei einer ein Geschlecht oder eine sexuelle Orientierung diskriminierenden Sprache. Hierzu gehören weiterhin verbale Belästigungen, unerwünschte Berührungen und sexueller Missbrauch (das unerwünschte Berühren der Intimsphäre eines Menschen) und Vergewaltigung.

2.6 Materielle Gewalt

Sie richtet sich gegen das Eigentum anderer Personen. Zum Beispiel: Diebstahl, Entwendung persönlicher Gegenstände, Unterschlagung, Zerstörung von fremdem Eigentum.

2.7 Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen sind Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Die Grenzen eines Menschen sind mitunter nicht für das Außen erkennbar. Dies wird am Beispiel Schulterklopfen und ähnliche, scheinbar positiven Berührungen erkennbar: Die Grenzüberschreitung kann subtil oder offensichtlich, unbeabsichtigt oder geplant passieren. Jeder Mensch hat ein unterschiedliches Empfinden der Individualsphäre und damit von „Was geht“ und „Was nicht geht“. Häufig existieren solche Grenzüberschreitungen im Kontext realer und/oder empfundener Hierarchien und

Machtverhältnisse. Grenzverletzungen können sein: Unterschreitung einer angemessenen körperlichen Distanz, Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, Missachtung der Privat- und/oder Intimsphäre, Gruppenzwang, Herabsetzende Sprache, Mutmaßung und Diffamierung, Das Einteilen von Menschen in Gruppen, mit dem Ziel sie ungleich zu behandeln. Diskriminierung entsteht dann, wenn schwer oder nicht veränderliche Eigenschaften (Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter...) für diese Einteilung herangezogen werden.

2.8 Stalking / Cyber-Stalking

Stalking liegt vor, wenn einer Person durch Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen beharrlich nachgestellt wird. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über Mobiltelefone, Internet, soziale Medien oder per E-Mail durchgeführt werden. Betroffene wissen unter Umständen nichts von diesen Vorgängen.

Mehr Infos dazu unter: <https://beauftragte-missbrauch.de> eine Seite der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

2.11 Haltung: „Der Ton macht die Musik“

Neben dem „Was“ ist auch das „Wie“ des Handelns und Sprechens dafür entscheidend, ob ein Verhalten als Gewalt empfunden wird. Es ist wichtig, mit welcher inneren Haltung wir etwas

2.9 Mobbing / Cyber-Bullying

Unter Mobbing versteht man das wiederholte, vorsätzliche und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen einer Person oder einer Gruppe durch eine andere Person oder Gruppe. Ein Element von Mobbing kann das Cyber-Bullying sein, worunter man das Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, anzüglichen, bloßstellenden oder freizügigen Bildern, Videos und Audiodateien oder Informationen über persönliche Nachrichten oder in sozialen Medien (z.B. Klassenchats) versteht.

2.10 Rituelle Gewalt

Dient eine Ideologie als Begründung oder Rechtfertigung von Gewalt, bezeichnet man dies als rituelle Gewalt. Eine solche Ideologie kann religiös sein und beispielsweise im Kontext von Sekten und Kulturen vorkommen oder sich aus einer politischen Überzeugung, zum Beispiel in rassistischen oder faschistischen Gruppierungen, ableiten.

äußern und welches Bild, welche Glaubenssätze wir damit transportieren oder bei Betroffenen bedienen. Die Haltung schwingt in unseren Äußerungen als Subtext in Tonfall, Körpersprache und Mimik mit und beeinflusst die Bedeutung der Worte, verkehren sie mitunter ins Gegenteil. Häufig sind wir uns diesem Sachverhalt jedoch nur teilweise bewusst, wodurch sich ein Interpretationsspielraum auftritt. Bei zwischenmenschlichen Begegnungen stellen wir eine wertschätzende Grundhaltung an erste Stelle untereinander als Vorbilder und gegenüber den Schüler:innen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist es zu unangemessenen Ausdrucksweisen und Handlungen gekommen, soll es zu einer angemessenen Aufarbeitung zwischen den Beteiligten kommen.

3 Die Vertrauensstelle

3.1 Ansprechstellen an der Schule

Nicht jedes Thema ist an jeder Stelle am vorgesehenen Ort, der schnellstmöglich reagieren kann. Wenn uns als Mitarbeiter:innen und Lehrer:innen etwas mitgeteilt wird, delegieren wir gegebenenfalls an die zuständige oder besser passende Stelle. Das folgende Schaubild stellt die an der Schule zuständigen Ansprechstellen dar, um diesen Prozess zu beschleunigen. Die Zuständigkeit für dieses Gewaltschutzkonzept, dessen Umsetzung und die Ansprechstelle bei allen zugehörigen Fragen liegen primär bei der Vertrauensstelle.



3.2 Aufgabe der Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus dem Lehrerkollegium, einer/m Kolleg:in aus dem Förderbereich, einem Elternteil und einem/r Mitarbeiter:in aus der Verwaltung. Handlungsfähig sind mindestens drei Mitglieder der Vertrauensstelle. Die Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, eine vertrauliche Anlaufstelle bei Vorfällen von Gewalt, insbesondere bei Vorfällen innerhalb der Schule anzubieten, Betroffenen Unterstützung anzubieten, beratende Tätigkeiten zu übernehmen oder weiterzuvermitteln und präventive Angebote bereitzustellen. Die Vertrauensstelle ergänzt bereits bestehende Strukturen an der Schule und steht diesen beratend zur Seite. Ihre Mitglieder fungieren wenn nötig als Vertrauenspersonen für Schüler:innen. Die Vertrauensstelle agiert in enger Kooperation mit Schulsozialarbeit und Schularzt / Schulärztin.

Ihre Funktion richtet sich an Schüler:innen, Mitarbeiter:innen und Eltern. Die Vertrauensstelle hat beratende, aufklärende und prozessbegleitende Funktion. Alle Aufträge, welche an die Vertrauensstelle herangetragen werden, sei es über die direkte Kontaktaufnahme einer/eines Betroffenen, über die Vermittlung durch Kolleg:innen oder über den Kummerkasten, werden sensibel, diskret und vertraulich behandelt. Um Persönlichkeitsrechte zu wahren, arbeitet die Vertrauensstelle verschwiegen und in Güterabwägung soweit möglich anonym. Eine aktive Intervention erfolgt nur mit Zustimmung der/des Betroffenen, sofern keine akute oder unmittelbar drohende Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegt (z.B. Suizidgefahr, angedrohte Körperverletzungen). Ist ein noch höheres Maß der Verschwiegenheit erwünscht so unterliegt die Schulsozialarbeit der gesetzlichen Schweigepflicht nach §203 StGB. Die Vertrauensstelle bemüht sich um eine Lösung anwaltschaftlich für Betroffene. Je nach Art des Vorfalls zieht die Vertrauensstelle die für eine Lösung notwendigen Akteure der Schule hinzu, hierzu gehören Personalkreis, Schulführungskonferenz (SFK), Geschäftsführung und Vorstand.

Die Arbeit der Vertrauensstelle wird dokumentiert. Die Vertrauensstelle berichtet dem Vorstand und der SFK. Sie arbeitet für Prävention von Gewalt, an der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes im Schulalltag, interveniert und leistet qualifizierte Hilfe im konkreten Verdachtsfall bei jeglicher Form von Gewalt. Sie leistet keine Rechtsberatung, kann jedoch an eine solche vermitteln. Diese Aufgabenbereiche, Intervention und Prävention sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

Intervention

- Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren.
- Innerschulisch: Gespräche mit den am Vorfall Beteiligten führen, sofern die Sicherheit Betroffener vollständig garantiert ist.
- Falls notwendig: Überleitung in Kinder-schutzverfahren mit der Schulsozialarbeit.
- Zusammenarbeit und Beratung der SFK und Vorstand sowie den Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Schulsozialarbeit, Schularzt, Förderkreis, Opferhilfe, Beratungsstellen, Jugendamt /Allgemeiner Sozialer Dienst und Jugendhilfe.
- Falls angebracht: Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z. B. Mediation
- Beratung zu und Anregung von Lösungsmöglichkeiten zur Befriedung von Konflikten.
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z. B. Mediation, Supervision, externe Beratungsstellen).
- Notwendige Informationen (z. B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die Schulführung bzw. den Vorstand weitergeben.
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen.

Prävention

- Überprüfung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes der Schule.
- Aufklärung der Schüler:innen zum Gewaltschutz.
- Einweisung neuer Mitarbeiter:innen in dieses Konzept und die Selbstverpflichtungserklärung.
- Erwachsenenbildung und Aufklärung durch Beratung von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
- Organisation von Aufklärungsgesprächen, Vorträgen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für Kolleg:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten.
- Sensibilisierung für das Thema Gewalt und Stärkung von Kindern und Jugendlichen.
- Vorbeugen von Gewalt durch Weiterbildung aller (Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen und Eltern) in der Konfliktlösung, Gesprächsführung und Prozessbegleitung.
- Beratung, Weiterentwicklung und Umsetzung präventiver Angebote.
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen.

3.3 Erreichbarkeit der Vertrauensstelle

- Persönliche Kontaktaufnahme über ein Mitglied der Vertrauensstelle (Homepage)
- Kontaktaufnahme per Mail: **vertrauen@waldorfschule-backnang.de**
- Briefkasten der Vertrauensstelle „Kummerkasten“ beim Schulbüro/Verwaltung
- Kontaktaufnahme über die Schulsozialarbeit unter: **0157 888 555 74** oder **sozialarbeit@waldorfschule-backnang.de**
Die Schulsozialarbeit kann bei Unklarheiten zur vorherigen Beratung hinzugezogen werden.

3.4 Interne Kooperation

- Halbjährlicher Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der pädagogischen Konferenz. Der Bericht in SFK und Vorstand erfolgt über die in diese Gremien delegierten Lehrer:innen.
- Die Mitarbeiter:innen der Vertrauensstelle werden jährlich durch SFK und Vorstand bestätigt.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und Überwachung der Vertrauensstelle hinsichtlich ihrer Pflichten.
- Die SFK ist verantwortlich für die pädagogische Arbeit der Vertrauensstelle und die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes.
- Die Tätigkeit in der Vertrauensstelle darf für Mitarbeiter:innen nicht von Nachteil sein. Die Sicherstellung hiervon obliegt Geschäftsführung und Vorstand.
- Die Vertrauensstelle arbeitet im Bedarfsfall mit allen Gremien der Schule (Schulführung, Förderbereich, Schularzt, Vorstand, Mediationsstelle oder Elternrat) zusammen.

4 Interventionsablauf bei Kindeswohlgefährdung

Die Einhaltung der vorgestellten Interventionspläne ist für ein zielführendes und rechtssicheres Handeln im Sinne von Betroffenen wie von Beschuldigten unabdingbar und verpflichtend. Dies unterstützt auch Betroffene bei der Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen.



4.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum vorfindet, in welchem es seine körperlichen, emotionalen, geistigen, persönlichen und sozialen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann. Diese befähigen es zunehmend, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit seiner Lebensrealität zu sorgen zu können. Eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezeichnet die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen im o.g. Sinne.

4.2 Der Schutzauftrag der Schule

Aus §8a SGB VIII ergibt sich für die Schule zum einen ein Schutzauftrag für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zum anderen eine Verpflichtung, etwaig bekanntwerdende Kindeswohlgefährdungen dem zuständigen Jugendamt zu melden, mit dem Ziel diese zu überwinden. Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350). Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung sind Mitarbeiter:innen von Schulen rechtlich verpflichtet, sofort aktiv zu handeln. Hierfür kann der Meldebogen am Ende des Schutzkonzepts genutzt werden oder persönlich an Vertrauensstelle oder Schulsozialarbeit gemeldet werden.

Das nun folgende Vorgehen gliedert sich in folgende Schritte:

Gewichtige Anhaltspunkte erkennen - Eigene Beobachtungen, Mitteilung der Eltern und/oder Schüler:innen, Hinweise von Dritten

Gefährdungsrisiko abschätzen - Informationen sortieren und einholen, kollegiale Beratung im Team, Spezialist:innen einbeziehen, Beratung mit der Vertrauensstelle und Schulsozialarbeit. Ermittlungen sind indes Sache der Polizei.

Handeln -Schutz sicherstellen z.B. über Hilfen informieren, Hilfen vermitteln, Jugendamt informieren, psychologische Hilfe hinzuziehen, Polizei hinzuziehen.

Bei Verdacht auf die Gefährdung des Kindeswohls von Schüler:innen ist auch die Schulsozialarbeit zu kontaktieren.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII basiert auf der Einschätzskala Kindeswohlgefährdung Kinder im Schulalter, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg und folgt weiterhin dem kommunalen Vorgehen der Stadt Backnang bzw. des Rems-Murr-Kreises.

4.3 Vorgehenshinweise bei Verdacht oder Kenntnis von (sexuellem) Übergriff im Umfeld

- Ein Mitarbeiter erhält Kenntnis über Verdacht oder Wissen über einen außerschulischen (sexuellen) Übergriff im Umfeld eines/r Schüler:in.
- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beachten, nicht über deren Kopf hinweg agieren!
- Insbesondere bei jüngeren Schüler:innen sofort spezialisierten Fachdienst (Siehe Anhang) beratend hinzuziehen, auch vor der Information der Erziehungsberechtigten.

Maßnahmen der Mitarbeiter:innen / Ersthelfer / Vertrauensperson

- Ruhe bewahren oder wiederfinden!
- Aufmerksam und konzentriert das Umfeld ins Auge fassen.
- Betroffene nicht allein lassen (für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen), im Auge behalten (Schock, weitere Täter, Heimweg...).
- Falls notwendig: Erste Hilfe leisten (Spurensicherung berücksichtigen!)
- Beteiligte Person(en) identifizieren.
- Betroffene und Beschuldigte trennen.
- Verdächtige Personen nicht konfrontieren, jedoch indirekt im Auge behalten.
- Keine Informationen an Kolleg:innen, andere Beteiligte, Mitarbeiter:innen (auch Angehörige falls Täterverdacht), ausschließlich Schulsozialarbeit/ Vertrauensstelle
- Gesagtes und Beobachtetes dokumentieren. Dokumentationsblatt aus dem Anhang verwenden.
- Gegenüber Täter:innen, Informant:innen und auch Betroffenen auf keinen Fall ein "Schweigegeübde" abgeben – kann in der Regel nicht gehalten werden.
- Weitere Schritte in Abklärung des Wunsches der Betroffenen.
- Nicht selber untersuchen oder ermitteln. Dies ist Sache der Polizei. Mit der Vertrauensstelle und der Schulführung transparent kommunizieren. Die Vertrauensstelle leitet weitere Schritte ein.
- Für weitere Kinder und Jugendliche Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Kinder und Jugendliche achten.

Maßnahmen der Schulsozialarbeit / Vertrauensstelle / Schulführung

- Für Betroffene einen geschützten Platz finden und durch eine(n) Erwachsene(n) von der Öffentlichkeit abschirmen.
- Weitere Schritte in Absprache mit Betroffenen oder einem/r Sorgeberechtigten.
- Möglicherweise zunächst örtlich zuständigen spezialisierten Fachdienst einschalten – hier kann eine Beratung erfolgen, nicht bei der Polizei!
- Eventuell Polizei anfordern unter: Ruf 110 (Achtung: Officialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen).

- Erziehungsberechtigte informieren: wenn garantiert ist, dass der Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems stattfindet und gesichert ist, dass die Eltern das Kind schützen werden.
- Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Kollegium, Elternvertreter:innen ...) in Absprache mit Fachdiensten.
- Reaktion auf Medieninteresse organisieren, kanalisieren, Hilfe durch externe Beratungsstellen (Siehe Liste) und/oder den Bund der Freien Waldorfschulen anfordern.

4.4 Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff durch Mitarbeiter:innen der Schule

- Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeug:innen werden so konkret wie möglich dokumentiert. (was, wann, wo, wer, etc.) Dokumentationsblatt aus dem Anhang verwenden.
- Vertrauensstelle einbeziehen, welche wiederum den Vorstand einbezieht.
- Gemeinsame Beratung der nächsten Schritte unter möglicher Hinzuziehung einer insofern erfahrenen externen Fachkraft (ggf. mit Qualifikation zum Thema sexuelle Gewalt) und psychologischer Hilfe.
- Wenn möglich: Gespräch der Vertrauensstelle mit den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler:innen und diesen selbst – Retraumatisierungsgefahr, mit Fachkräften abstimmen.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten Geschäftsführung oder Vorstand melden den Vorfall der Schulbehörde.
- Bei hinreichendem Verdacht erfolgt eine Strafanzeige bei der Polizei.
- Nur wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft: Gespräch mit der beschuldigten Person durch die Vertrauensstelle der Schule, einer Vertretung der Schulführungskonferenz eines delegierten Mitglieds des Vorstands.
- Die Schulführung informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der Vertrauensstelle und weiteren Stellen, (z. B. Bund der Freien Waldorfschulen, Schulaufsicht) in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
- Die Geschäftsführung beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung aller Persönlichkeitsrechte von Betroffenen wie Beschuldigten.
-

4.5 Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff im außerschulischen Bereich

- Der/die Mitarbeiter:in, welche die Meldung entgegengenommen hat oder diese beobachtet hat dokumentiert, was wahrgenommen wurde und informiert die Schulsozialarbeit um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Schulsozialarbeit nimmt gemeinsam mit einer insofern erfahrenen Fachkraft die Bewertung der Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor und stimmt die nächsten Schritte ab. Die Schulsozialarbeit richtet sich nach den Vorgaben des KVJS
- Weiteres Vorgehen wie im vorhergenannten Ablaufschema je nach Situation und Höhe des Gefährdungsrisikos und des Kindeswohls.

4.6 Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff von Kindern und Jugendlichen untereinander

- Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten. Vertrauensperson(en) für Betroffenen und Beschuldigten festlegen. Wenn möglich sollen dies verschiedene Personen sein, damit diese anwaltschaftlich handeln können.
- Der/die Mitarbeiter:in, welche die Meldung entgegengenommen hat oder diese beobachtet hat dokumentiert, was wahrgenommen wurde und informiert Schulsozialarbeit oder Vertrauensstelle um das weitere pädagogische Vorgehen abzustimmen. Dieses klären mit den Betroffenen die Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems.
- Beratung von SFK und Melder:in mit den Erziehungsberechtigten Betroffener über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen.
- Gespräch der SFK mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen.
- Achtung: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zwingend erforderlich.
- Ggf. Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten. Die Schulsozialarbeit kann von diesen zur Beratung hinzugezogen werden.

4.7 Besonderheiten bei einem (vermuteten) Übergriff auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg:innen, Kinder und Jugendliche, Eltern)

- Sie oder er dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen.
- Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bzw. das Mitglied der Schulgemeinschaft wendet sich an die Vertrauensstelle oder die Schulführung. Gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen.
- Gespräch der Schulführungskonferenzleitung und/oder der Vertrauensstelle mit der beschuldigten Person. Konfrontation mit den möglichen arbeitsrechtlichen/ schulvertraglichen Konsequenzen. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten und über die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
- Falls erforderlich werden schulvertragsrechtliche, und/oder dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von der Schulführungskonferenz und dem Vorstand eingeleitet.
- Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige.

5 Code of Conduct - Der Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Backnang

- Ich erkenne das Recht von Kindern und Jugendlichen zur gewaltfreien Erziehung an. Ich verpflichte mich, keine Gewalt zum absichtlichen persönlichen Machtgewinn anzuwenden. Ich toleriere keine Gewaltausübung Anderer gegenüber Schüler:innen. Ich bin mir meiner Vorbildrolle bewusst, welche ich im Kontext Schule einnehme. Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht. Im Zweifelsfall ziehe ich in letzter innerschulischer Instanz den Vorstand hinzu.
- Ich verpflichte mich, den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz zu wahren und zu fördern. Ich bin mir bewusst, dass ich dazu verpflichtet bin, unabwendbare Kindeswohlgefährdungen außerhalb und innerhalb der Schule gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen. Ich ziehe in diesem Fall die Schulsozialarbeit und die Vertrauensstelle hinzu.
- Ich verpflichte mich Rückmeldungen über Gewaltanwendungen meinerseits konstruktiv und transparent zu behandeln. Ich arbeite bei Vorfällen konstruktiv im Sinne der Betroffenen mit. Es wird von mir keine Perfektion erwartet. Ich darf Fehler machen und an diesen Fehlern wachsen.
- Ich respektiere und behandle alle Schüler:innen gleich, ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlechts, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung.
- Ich achte auf Hinweise und Anzeichen von Gewalterfahrungen und biete Betroffenen meine Unterstützung an.
- Ich verpflichte mich der Prävention von Gewalt und setze mich in verantwortlicher Weise mit der Problematik von Gewalt auseinander. Ich reflektiere mein eigenes Handeln und suche mir bei Unsicherheiten Unterstützung.
- Ich bleibe stets in meiner professionellen Rolle und kommuniziere aus dieser heraus. Ich bin mir des Machtgefälles zwischen Mitarbeiter:innen und Schüler:innen bewusst. Ich gestalte mein äußeres Erscheinungsbild entsprechend. Ich berücksichtige und reflektiere im Falle privater Zusammenkünfte zwischen mir und Schüler:innen meine schulische Rolle und die Auswirkungen meines Handelns auf diese Rolle.
Ich respektiere und schütze die Privat- und Intimsphäre aller Schüler:innen, insbesondere in besonders schützenswerter Umgebung wie Umkleiden, Toiletten und Duschen, bei gemeinsamen Veranstaltungen wie Ausflügen und Klassenfahrten.
- Ich lasse keine körperlichen Kontakte zwischen mir und Schüler:innen zu oder führe diese absichtlich herbei, wenn diese nicht unmittelbar für meinen pädagogischen Auftrag notwendig sind. Bei vorliegender oder drohender Notlage, Selbst- oder Fremdgefährdung für Schüler:innen, Mitarbeiter:innen oder dritte Personen darf ich in Abwägung der Konsequenzen, wenn notwendig und nicht anderweitig hinreichend erreichbar, kurzfristig körperlich eingreifen, zum

Schutz betroffener Personen, der handelnden und/oder Eigentums. Zuerst werden dabei von Gewalt Betroffene vor Ausübenden geschützt. Kinder und Jugendliche werden privilegiert geschützt. Vorkommnisse werden nach Abschluss gemeinsam angemessen nachbesprochen. Sollten Schüler:innen, die hinsichtlich ihres Alters oder Entwicklungsstandes Körperkontakt im therapeutischen Sinne suchen und benötigen, bespreche und reflektiere ich dies im multiprofessionellen Team transparent.

- Ich beteilige Kinder und Jugendliche in dem Maße, wie es ihre Fähigkeiten erlauben an Entscheidungsprozessen. Die Ihnen zustehenden Rechte und die Basis dieses Schutzkonzepts werden Ihnen im Rahmen der Tätigkeit hier nicht nur zu Teil, sondern sie werden aktiv in der Wahrnehmung dieser beschult und gefördert.

Backnang, den _____ Unterschrift: _____

5.1 Erläuterungen zum Code of Conduct

Jede Einzelperson ist für ihr Handeln selbst verantwortlich. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung ist jede Einzelperson darüber hinaus dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, wahrgenommene oder vermutete Grenzüberschreitungen anzusprechen. Der Code of Conduct ist unser Verhaltenskodex und führt aus, wie wir uns als Erwachsene an einer Bildungseinrichtung verhalten wollen. Zusammen mit der Verhaltensampel (Anhang XXX) ist er eine kurze und präzise Richtschnur dafür, wie wir im Alltag unsere Werte im Sinne des Schutzkonzepts umsetzen und integrieren. Er gibt allen Mitarbeiter:innen der Freien Waldorfschule Backnang einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang mit unseren Schüler:innen. Er bildet auf diese Weise ein Fundament für eine Kultur der Gewaltfreiheit an unserer Schule. Ziel ist es, unter uns Mitarbeitenden der Schule ein für Alle unterstützendes Klima gegenseitigen Wahrnehmens und eines wertschätzenden und unterstützenden Miteinanders zu schaffen und gleichzeitig unsere eigenen Verstöße gegen diese Selbstverpflichtung konstruktiv und angstfrei aufzuarbeiten. Hierfür bedarf es der Bereitschaft jedes Einzelnen, das eigene Verhalten selbstkritisch zu reflektieren und den Mut, die Beobachtung und Wahrnehmung Anderer anzusprechen. Vorfälle und Fehler sollen uns in dieser Hinsicht auch als Grundlage für konstruktive Veränderungen dienen.

6 Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist immer falsch und kann straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wer so etwas beobachtet oder davon erfährt wendet sich an die Vertrauensstelle, Geschäftsführung oder den Vorstand.

- Sexueller Missbrauch und Belästigung
- Sexueller Kontakt mit Schüler:innen
- Misshandeln, Verletzen
- Schütteln, Schlagen, Schubsen
- Isolieren und Einsperren
- Wegschauen bei Gewalt
- Absichtsvolles Angst machen
- Beleidigen
- Absichtliches Bloßstellen
- Diskriminieren
- Privatsphäre missachten
- Nicht gestattete Foto-/Filmaufnahmen
- Herabsetzende oder demütigende Sprache

Dieses Verhalten ist kritisch und nicht förderlich und es kommt im Alltag manchmal vor. Die Reflexion des eigenen Verhaltens ist erforderlich:

Was passiert mir manchmal und warum? Wo sind meine eigenen Grenzen? Was tue ich, wenn sie überschritten werden?

Kollegiale Beratung / Vertrauensstelle in Anspruch nehmen.

- Nicht ausreden lassen
- Gefühle und persönliches Erleben negieren
- Spöttische, ironische sarkastische Sprache
- Auslachen, Lächerlich machen, Schadenfreude
- Sozial ausschließen
- Stigmatisieren
- Nicht beachten / ignorieren
- Du-Botschaften
- Keine Regeln / intransparente Regeln / willkürliche Regeln festlegen
- Übermäßig autoritäres Verhalten z.B. durch Schreien, Kollektivstrafen, strafende Beziehungsabbrüche
- Absichtliches über- oder unterfordern
- Manipulierendes Loben, Belohnen und Strafen
- Unerwünschte/unnötige Berührungen

Dieses Verhalten ist pädagogisch förderlich, wertvoll und erwünscht. Manchmal wird es von SchülerInnen nicht gern gesehen. Hier ist Konfliktfreudigkeit, vorleben und durchhalten erwünscht

- Ich bin Autorität & Vorbild - was ich erwarte, lebe ich vor
- Achtsamer und zugewandter Umgang
- unvoreingenommen, wahrhaftig, authentisch und aufgeschossen sein – „Die Hand ausstrecken“
- Ich achte Grenzen und schreite ein, wenn sie überschritten werden
- Ich nehme Bedürfnisse, die eigenen und die Anderer ernst und kommuniziere gewaltfrei
- Ich-Botschaften
- Hilfe hinzu ziehen und annehmen, für mich, für andere.
- Dialogbereitschaft
- Keine Urteile fällen – meine eigenen Vorurteile wahrnehme, hinterfragen und revidieren
- Klare Regeln gemeinsam vereinbaren, gewaltfrei deren Einhaltung fordern und fördern
- Vertrauensvolle & sichere Räume schaffen
- Blick auf das Positive – immer wieder neu
- Humor & Witz, mit Respekt vor Grenzen
- Anerkennung, Interesse, Achtsamkeit, Authentizität
- Teamfähigkeit
- Fehler sind im Lernprozess willkommen, von mir und von anderen
- Selbsterkenntnis, Fähigkeit zur Reflexion – wo sind meine Stärken und Schwächen

7 Externe Anlaufstellen

Weitere, themen- und wohnortspezifische Zuständigkeiten, Behörden und Beratungsstellen können jederzeit bei der Schulsozialarbeit und im Schulbüro erfragt werden.

- **Zuständiges Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis**
Alter Postplatz 18
71332 Waiblingen
Tel: 07151 501-1286 Mail: kreisjugendamt@rem-s-murr-kreis.de
- **Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Rems Murr Kreis**
Karl-Krische-Str. 4
71522 Backnang
Tel.: 07151 501-4028
- **Beratungsstelle für junge Menschen und Familie Backnang**
Am Obstmarkt 7
71522 Backnang
Tel.: 07151 501-4039 Mail: familienberatung-backnang@rem-s-murr-kreis.de
- **Schulpsychologischer Dienst Backnang**
Eugen-Adolff-Straße 120
71522 Backnang
Tel.: 07191 3454-241 Mail: poststelle.spbs-bk@zsl-rs-gd.kv.bwl.de
- **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen im Rems-Murr-Kreis**
Bahnhofstraße 64
71332 Waiblingen
Tel: 07151 501-1496
- **Ombudstelle des Bunds der Freien Waldorfschulen:**
E-Mail: info@anlaufstelle-beratung.de
Website: <https://www.waldorfschule.de/ueber-uns/anlaufstelle>
- **Telefonseelsorge: anonyme, kostenlose Beratung zu jeder Tages- und Nachtzeit**
Tel.: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 oder 116 123
Website: www.telefonseelsorge.de
- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“**
Kinder und Jugendliche Telefon.: 116 111, Elterntelefon: 0800 / 111 0550
Website und Chat: <https://www.nummergegenkummer.de/>
- **Hilfeportal sexueller Missbrauch Telefon 0800/ 22 55 530**
Website: www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

8 Gesetzesgrundlage

1. Grundgesetz, Artikel 3

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

3. Schulgesetz Baden-Württemberg

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

4. Strafgesetzbuch

§§ 174 ff: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

5. Bundeskinderschutzgesetz

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Evaluation

6. Sozialgesetzbuch 8 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 62 Abs. 3 Punkt 2 Datenerhebung

7. UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

8. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz –KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

9 Meldung eines Vorfalls Kopiervorlage

Diese Meldung geht der Vertrauensstelle zu. Die Vertrauensstelle hört, wenn möglich, Betroffene wie Beschuldigte an. Die Meldung wird sicher aufbewahrt. Es darf keine Speicherung auf privaten Geräten erfolgen! Details sollen rückseitig oder im Rückmeldegespräch ausgeführt werden.

1. Allgemeine Angaben:

Datum & Uhrzeit: _____ Ort: _____

Melder:in: _____ Unterschrift: _____

2. Beteiligte Angaben:

Betroffene SuS: _____

Anwesende / Zeugen: _____

3. Beobachteter Vorfall

Handelnde Person(en): _____

Gesehene Handlung(en): *Was wurde wahrgenommen? Keine Interpretation und Spekulation*

Reaktion des/der Betroffenen: *nicht erkennbar, Abwehr, Weinen, Erstarren, Wutausbruch etc.*

4. Erste Maßnahmen

Situation unterbrochen? ☐ nein ☐ ja, durch _____

Fand Nachsorge statt? durch wen? nein ☐ ja, durch _____

5. Meldung weitergeben an (füllt die annehmende Stelle aus)

☐ Vertrauensstelle ☐ Schulsozialarbeit ☐ SFK ☐ Vorstand

Meldung angenommen von: _____ in der Funktion: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Meldung in der Vertrauensstelle angenommen und bearbeitet:

Datum: _____ von: _____

Vorgang abgeschlossen am: _____ von: _____

Ergebnis: *Handlungsempfehlung an Gremium, Unterstützungsangebot an Person, Polizeiliche Anzeigeempfehlung,...*
